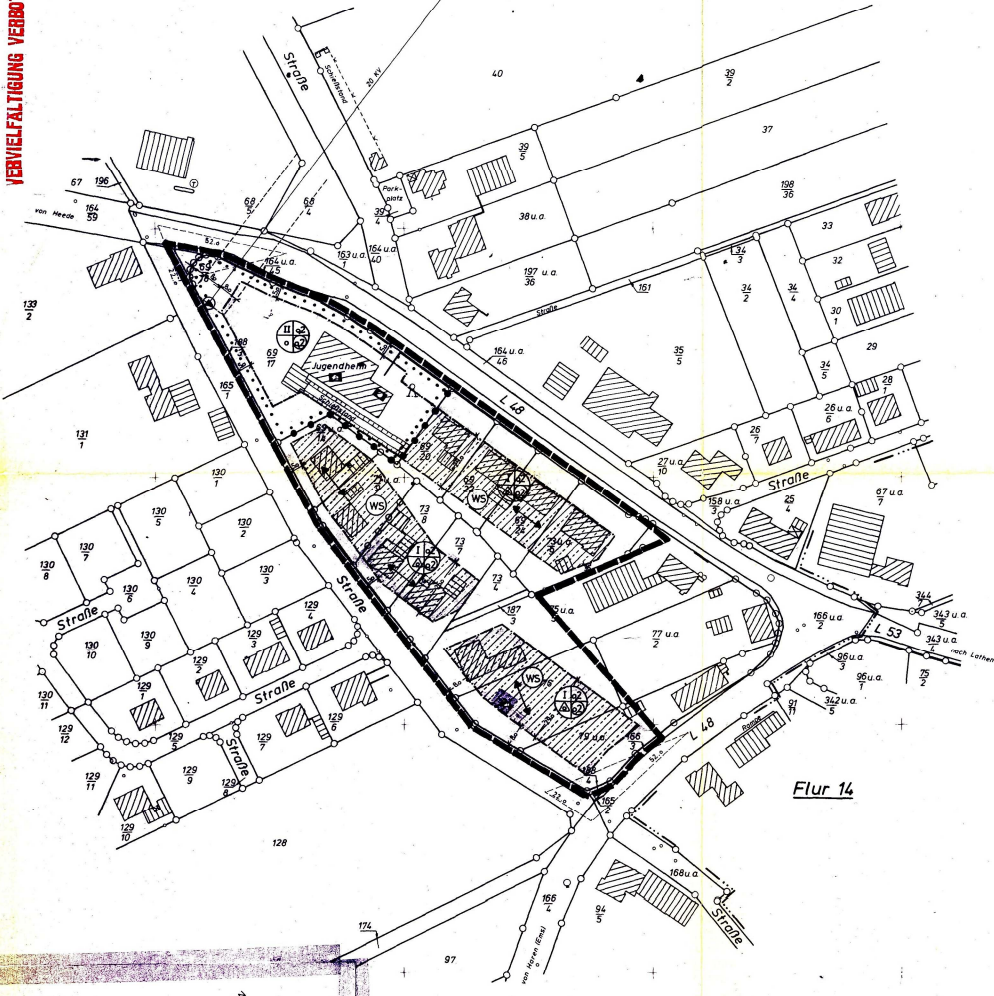


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Flur 14

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.11.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 28. April 1980  
 Katasteramt  
 Im Auftrag  
 Hees  
 Vermessungsbesrat

Auszug aus dem Flurkartenwerk  
 Landkreis Emsland  
 Gemarkung Niederlangen  
 Flur 28 Gemeinde Niederlangen  
 Maßstab 1:1000  
 Herausgegeben vom Katasteramt Meppen  
 Stand vom 23.11.79. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Katasteramt, am 17.01.80  
 ANr. 10053/79

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (INDS. DVBL. S. 4577) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 23 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1985.  
 HAT DER RAT DER AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER GEMEINDE GEM. § 31(1) BBAUG ZULÄSSIG.  
 SICHTDREIECKE SIND FREIHALTEN VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE.

**KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

GEMÄSS § 9(18) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(12) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- KLEINSEDLUNGSGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE
- JUGENDHEIM
- VERWALTUNG (GEMEINDE)

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**

- 1 = GESCHOSSZAHL      ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
  - 2 = BAUWEISE      ○ = OFFEN
  - ▲ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
  - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)      HÖCHSTGRENZE
  - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ← →      STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS  
 = FIRSTRICHUNG
- BAUGRENZE

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFI (GITTERMASTSTATION)
- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZÄHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 3.12.1976 U. 6.7.1979

**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AM JUGENDHEIM“ DER GEMEINDE NIEDERLANGEN**  
 LANDKREIS EMSLAND      M 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN      HAT AM 12.8.1980 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.      NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

*M. Hees*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Hees*  
 RATHERR

DER BESCHLUSS WURDE AM 16.06.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT

NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 20.05.1980 DURCHFÜHRT

... DEN ...

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20.02.1980 BIS 20.03.1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.04.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 18.05.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NIEDERLANGEN, DEN 20.05.1980

*M. Hees*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Hees*  
 RATHERR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der 2. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 1. SEP. 1980 Az. 301/P-44102-05-039 ohne Auflagen genehmigt worden.  
 Meppen, den 1. SEP. 1980  
*Wester-Ems*

DIE VERKÜNDIGUNG DER 1. ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM GEMACHT WORTEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

NIEDERLANGEN, DEN	GEMEINDEDIREKTOR
BEARBEITET	GEÄNDERT
25.1979	4.7.1979
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTTEN OSNABRÜCK PLANNUNGSBÜRO NOLTE-HUTTEN STADTBÄU UND VERMESSUNGSAMT 49 QUARNBERG STR. 10, D-4500 U. 1244	28.1.1980